



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

2. September 2014

Geschäft Nr. 14-4909

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Sägebach/Glittenbach, Oberterzen**

Am 1. Juni 2011 trat die revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) in Kraft. Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben im Ortsteil Oberterzen sollen mit der definitiven Ausscheidung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV die Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten geklärt werden. Bei der Dimensionierung sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, sofern diese zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erforderlich ist. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet kann die Breite des Gewässerraums gegenüber den gesetzlichen Vorgaben reduziert und dadurch den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Für die vorgesehene Festlegung der Gewässerräume wurde mittels einer hydraulischen Berechnung und Querprofilen der Platzbedarf für den hochwassersicheren Ausbau der Gewässer aufgezeigt. Im Bereich der bestehenden Überbauung am Glittenbach (Erlen- bis Quartnerstrasse) zeigen die hydraulischen Untersuchungen, dass die vorgesehene Reduktion des Gewässerraums von 11 m auf 8 m Breite möglich ist. Der Baulinienplan Sägebach/Glittenbach wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 5. August 2013 und am 14. April 2014 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die wesentlichsten Ausführungen der Vorprüfungen. Eine formelle Festlegung des Gewässerraumes ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.



Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsabteilung